Pulsnitzer Wochenblatt

— Fernsprecher Nr. 18 —

Bezirks-Anzeiger und Zeitung

Amts- Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

— Postscheckkonto Leipzig 24127 —

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder :—: auf Rückzahlung des Bezugspreises. :—:
Vierteljährlich M 2.—, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährl. M 1.70, monatl. 60 Pf., :—: durch die Post bezogen M 2.06 :—:

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Petitzeile (Mosse's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirks 60 Pf., Reklame :—: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt :—: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigegebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 151 | **Donnerstag, den 20. Dezember 1917.** | **69. Jahrgang**

Nachstehend wird die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Kunsthonig vom 7. Dezember 1917 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 17. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Kunsthonig.

Vom 7. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden. Er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echten Honigs erwecken können, in den Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werden.

§ 2.

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 58,25 Mark

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 53,75 Mark

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Versendung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers ein.

§ 3.

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu einem Kilogramm 63,00 Mark

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 58,75 Mark

Die Preise gelten frei Lager, Laden oder Wohnung des Empfängers und schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4.

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3) für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen:

bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 75 Pfennig

im übrigen 73 Pfennig

Bei Abgabe in Paketen oder Dosen gilt der Preis einschließlich Verpackung.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige abgerundet werden.

§ 5.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253.)

§ 6.

Auf die Einfuhr von Kunsthonig, Zuckersyrup, flüssiger Raffinade und ähnlichen Zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Bestimmungen in den §§ 20 bis 25 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 924) entsprechende Anwendung.

Die Durchfuhr der im Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse durch das Gebiet des Deutschen Reiches ist verboten.

§ 7.

Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 8.

Wer den Vorschriften im § 1 oder den Vorschriften über die Einfuhr (§ 6 Abs. 1) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 12. Dezember 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Kunsthonig vom 14. November 1916 (Reichsgesetzbl. Seite 1271) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Margarine- und Butterverkauf.

Auf Abschnitt G der Landesfettkarte wird von Mittwoch, den 19. d. M. ab 30 g Margarine, auf Abschnitt H nach näherer Bekanntgabe der Gemeindebehörde vom Freitag, den 21. d. M. 1/8 Pfund Butter auf den Kopf verkauft. In Königsbrück und Schwepnitz wird auf Abschnitt J 1/16 Pfund Butter abgegeben, da bereits dort auf Abschnitt G 1/16 Pfund Butter verkauft worden ist.

Kamenz, am 18. Dezember 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Handel mit Schweinen.

Die Veräußerung und der Erwerb von Schweinen, auch von solchen mit einem Lebendgewicht von weniger als 25 kg, ist in Sachsen dadurch eingeschränkt, daß die Veräußerung nur an Mitglieder des Viehhandelsverbandes mit großer Ausweiskarte und der Erwerb nur von solchen Personen erfolgen darf, die im Besitze eines gültigen Ankaufsscheines sind.

Mit Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern bestimmt die Königliche Amtshauptmannschaft abweichend hiervon folgendes:

1., Die Veräußerung und der Erwerb von Schweinen jeden Gewichts unmittelbar von Landwirt zu Landwirt wird ausnahmsweise zugelassen, wenn feststeht, daß das zu erwerbende Tier aus einer Schweinehaltung von besonderer züchterischer Bedeutung stammt und zur Zucht, nicht zur Weitermast, Verwendung finden soll.

2., Die Veräußerung und der Erwerb von Schweinen unter 25 kg Lebendgewicht unmitelbar vom Landwirt unter Umgehung des Händlers wird in den Fällen nicht allgemein, zugelassen, wenn

a) Veräußerer und Erwerber Landwirtschaft betreiben und ihre Betriebe sich innerhalb desselben Kommunalverbandes befinden,

b) Veräußerer und Erwerber nachgewiesenermaßen mit einander verwandt oder verschwägert sind.

Auch in diesen Fällen (1 und 2) ist ein Ankaufschein von der Ortsbehörde auszustellen, auf diesem aber der Name und Wohnort des Veräußerers und die erfolgte Ausnahmebewilligung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu vermerken. Auch diese Ankaufsscheine unterliegen den allgemeinen Bestimmungen.

Der vom Königlichen Ministerium des Innern für die Zeit bis zum 15. Januar 1917 zugelassene freie Ankauf von Ferkeln zu Schlachtzwecken wird durch die vorstehenden Ausnahmebewilligungen nicht berührt.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 15. Dezember 1917.

Die Ausgabe der neuen roten und gelben Lebensmittelkarten

findet

Freitag den 21. Dezember 1917

in nachstehender Reihenfolge in der Kriegsschreibstube statt:

An die Inhaber der Brotmarkenausweiskarte	1— 150	von	8— 9	Uhr vormittags
„ „ „ „ „	151— 300	„	9—10	„ „
„ „ „ „ „	301— 450	„	10—11	„ „
„ „ „ „ „	451— 600	„	11—12	„ „
„ „ „ „ „	601— 750	„	12— 1	„ mittags
„ „ „ „ „	751— 900	„	3— 4	„ nachmittags
„ „ „ „ „	901—1050	„	4— 5	„ „
„ „ „ „ „	1051-1200	„	5— 6	„ „

Pulsnitz, am 20. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Die Volksküche der Stadt Pulsnitz

ist am Montag, den 24. und Montag, den 31. Dezember 1917 geschlossen.

Gleichzeitig werden die Teilnehmer ersucht, die Speisemarken geputzt abzuliefern.

Pulsnitz, am 20. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Am Sonnabend, den 22. Dezember 1917, findet von vorm. 8—12 Uhr mittags im hiesigen Ratshofe

Verkauf von frischen Kohlrüben

gegen Vorzeigung des hiesigen Brotmarkenausweises und zum Preise von 6.50 Mark für 1 Zentner statt.

Pulsnitz, am 20 Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Gegen Abgabe des Abschnittes G der Landesfettkarte werden

30 gr Margarine

und auf Abschnitt H der Landesfettkarte

1/8 Pfund Butter

in den Geschäften der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Vollung abgegeben.

Pulsnitz, am 20. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Dem unterzeichneten Kohlenausschusse ist angezeigt worden, daß nachgenannte Kohlenkarten verloren gegangen sind:

die grüne Kohlenstammkarte Nr. 294, ausgestellt auf den Namen Karl Schulz
„ „ „ „ 4754, „ „ „ „ Edwin Großmann

Diese Kohlenkarten werden hiermit für ungültig erklärt und die Kohlenhändler angewiesen, diese Karten bei eventl. Vorzeigen nicht zu beliefern, sondern einzuziehen.

Pulsnitz, den 19. Dezember 1917.

Der Kohlenausschuß Pulsnitz.

SLUB
Wir führen Wissen.